

## **Leitlinien des Vorstands des FSA gemäß § 5 FSA-Kodex Patientenorganisationen**

### **1. Leitlinie gemäß § 5 zur Auslegung von § 2 Abs. 4**

- 1.1 Die Bestimmung von § 2 Abs. 4 betrifft die Definition von "Veranstaltungen". "Veranstaltungen" sind Treffen oder Begegnungen zwischen Organisationen der Patientenselbsthilfe, deren Mitgliedern und/oder anderen Teilnehmern mit dem Ziel der Informationsvermittlung oder des Informationsaustausches.
- 1.2 Der Begriff der "Informationsvermittlung" in § 2 Abs. 4 ist weit auszulegen. Darunter ist das gesamte Spektrum der Wissens- und Meinungsvermittlung von der Vermittlung von Fachinformationen bis hin zu politischen Meinungsäußerungen zu verstehen.

### **2. Leitlinie gemäß § 5 zur Auslegung von § 2 Abs. 5**

- 2.1 In § 2 Abs. 5 wird der Begriff des "Sponsoring" definiert. Danach ist "Sponsoring" die Gewährung von Geld, geldwerten Vorteilen, Sachzuwendungen oder erheblichen nicht-finanziellen Zuwendungen durch Unternehmen zur Förderung von Organisationen der Patientenselbsthilfe, sofern damit auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Imagewerbung oder der Öffentlichkeitsarbeit des Unternehmens verfolgt werden.
- 2.2 In Abgrenzung zum "Sponsoring", bei dem der Gesponserte eine imagefördernde oder werbewirksame Gegenleistung erbringt, erfolgt die Gewährung einer Spende stets ohne Erwartung einer Gegenleistung des Spendenempfängers und aus einer fremdnützigen Motivation heraus. Unter einer Spende ist demnach eine einseitige Gewährung von Geld, geldwerten Vorteilen, Sachzuwendungen oder erheblichen nicht-finanziellen Zuwendungen durch Mitgliedsunternehmen zu verstehen, wobei diese Zuwendungen kein Entgelt für eine bestimmte Leistung darstellen. Spenden als Unterfall einer einseitigen Zuwendung können ferner nur für gemeinnützige Zwecke und nur an gemeinnützige Organisationen erbracht werden, die berechtigt sind, Spendenbestätigungen im Sinne des Steuerrechts auszustellen.
- 2.3 Die Gewährung von Spenden durch Mitgliedsunternehmen an Organisationen der Patientenselbsthilfe ist nach dem Kodex unter den in Ziff. 2.2 genannten Voraussetzungen möglich. Die Tatsache, dass der Kodex "Spenden" nicht ausdrücklich erwähnt, bedeutet nicht die Unzulässigkeit der Gewährung von Spenden.

### **3. Leitlinie gemäß § 5 zur Auslegung des Begriffs "hohe ethische Standards" (§ 4 Abs. 2)**

- 3.1 Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 müssen sich die Mitgliedsunternehmen jederzeit an hohen ethischen Standards messen lassen.

3.2 Zu den "hohen ethischen Standards" im Sinne der Regelung gehört auch, dass die Mitgliedsunternehmen durch ihr Verhalten das Ansehen der Patientenselbsthilfe nicht in Misskredit bringen dürfen.

4. **Leitlinie gemäß § 5 zur Auslegung von § 6 Abs. 2**

4.1 Nach § 6 Abs. 2 muss die Zusammenarbeit der Mitgliedsunternehmen mit Organisationen der Patientenselbsthilfe mit den jeweiligen satzungsmäßigen Zielen und Aufgaben dieser Organisationen im Einklang stehen und diesen dienen.

4.2 Hierzu gehört auch, dass die Mitgliedsunternehmen darauf vorbereitet sein sollen, die speziellen rechtlichen sowie auch steuerlichen Anforderungen und Positionen der Organisationen der Patientenselbsthilfe im Rahmen der Zusammenarbeit zu berücksichtigen.

5. **Leitlinie gemäß § 5 zur Auslegung der Begriffe "ideelle" und "finanzielle" Förderung (§ 6 Abs. 3 Satz 2)**

5.1 Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 müssen die Organisationen der Patientenselbsthilfe bei der Zusammenarbeit mit Mitgliedsunternehmen die volle Kontrolle über die Inhalte ihrer Arbeit behalten und unabhängig bleiben. Dies gilt nach § 6 Abs. 3 Satz 2 sowohl für die "ideelle" als auch für die "finanzielle" Förderung sowie für alle anderen Arten der Zusammenarbeit.

5.2 Unter "finanzieller" Förderung im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 2 sind sämtliche Geld- und Sachleistungen zu verstehen, die einer Organisation der Patientenselbsthilfe von Seiten eines Mitgliedsunternehmen zugewendet werden, sei dies direkt oder indirekt über Dritte (etwa die Übernahme von Kosten für Agenturen etc.). Unter "ideeller" Förderung sind Fälle zu verstehen, in denen Mitgliedsunternehmen Organisationen der Patientenselbsthilfe keine Geld- oder Sachleistungen zukommen lassen, sondern bestimmte Zwecke oder Ziele von Organisationen der Patientenselbsthilfe ohne die gleichzeitige Gewährung von Geld- oder Sachleistungen "ideell" unterstützen (etwa indem die Mitgliedsunternehmenssich gegenüber politischen Gremien für bestimmte Ziele und Zwecke von Organisationen der Patientenselbsthilfe einsetzen).

6. **Leitlinie gemäß § 5 zur Auslegung von § 7 Abs. 3**

Mitgliedsunternehmen sollen alles vermeiden, was im Zusammenhang mit der Tätigkeit ihrer Mitarbeiter in oder für Organisationen der Patientenselbsthilfe zu Interessenkonflikten zwischen den Mitgliedsunternehmen und den Organisationen führen kann. Insbesondere dürfen Mitgliedsunternehmen ihren Mitarbeitern keine Aufträge oder Weisungen erteilen, die zu solchen Interessenkonflikten führen können.

**7. Leitlinie gemäß § 5 i.V.m. § 11 Abs. 2 zur Auslegung des Begriffs "Eckpunkte" (§ 11 Abs. 1)**

7.1 Nach § 11 Abs. 1 dürfen finanzielle Leistungen durch Mitgliedsunternehmen gegenüber Organisationen der Patientenselbsthilfe nur aufgrund eines schriftlichen Vertrages gewährt werden, der die Eckpunkte der Zusammenarbeit beschreibt. Diese Eckpunkte müssen Art und Umfang der jeweiligen Leistungen und die gemeinsamen Aktivitäten festlegen. Dies gilt auch dann, wenn nur indirekt erhebliche Zuwendungen oder erhebliche anderweitige nicht-finanzielle Zuwendungen gewährt werden.

7.2 Die Leistungen, die von den Mitgliedsunternehmen erbracht werden sollen, sind möglichst bestimmt und detailliert wiederzugeben. Gleiches gilt für etwaige Gegenleistungen, die durch die Organisationen der Patientenselbsthilfe (etwa: die zweckgebundene Verwendung bestimmter finanzieller Leistungen) erbracht werden sollen. Leistungen und Gegenleistungen sind somit nach

- Art,
- Gegenstand,
- Ort und
- Zeit

möglichst konkret und detailliert zu bestimmen. Die Kriterien für die Leistungsbestimmung müssen soweit wie möglich schriftlich konkretisiert werden. Eine Leistungsbestimmung nach lediglich billigem oder freiem Ermessen einer Vertragspartei oder eines Dritten ist grundsätzlich unzureichend. Zusätzliche Leistungen sowie insbesondere die Erstattung von Reisekosten sind ebenfalls nach Art und Umfang vorher schriftlich festzulegen. Zudem ist vertraglich zu bestimmen, dass Zahlungen in der Regel nur nach vorheriger Leistungserbringung und Rechnungsstellung auf das vorher angegebene Konto der Patientenselbsthilfeorganisation erfolgen dürfen.

**8. Leitlinie gemäß § 5 i.V.m. § 14 Abs. 4 zur Auslegung des Begriffs "erheblich" (§ 14 Abs. 1)**

8.1 Die Mitgliedsunternehmen müssen der Öffentlichkeit eine Liste derjenigen Organisationen der Patientenhilfe zur Verfügung stellen, die sie finanziell unterstützen oder denen sie erhebliche indirekte oder nicht-finanzielle Zuwendungen gewähren.

8.2 Indirekte Zuwendungen sind dadurch gekennzeichnet, dass geldwerte Leistungen durch Dritte (etwa beauftragte Agenturen) erbracht werden (Beispiel: Unterstützung einer

Organisation der Patientenselbsthilfe durch eine Agentur bei der Vorbereitung einer Veranstaltung, wobei die Kosten der Agentur von dem Unternehmen direkt übernommen werden). Nicht-finanzielle Zuwendungen sind solche, bei denen die Mitgliedsunternehmen selbst geldwerte Leistungen erbringen (Beispiel: Unterstützung einer Organisation der Patientenselbsthilfe bei der Vorbereitung einer Veranstaltung durch eine (interne) Abteilung des Unternehmens).

- 8.3 Bei finanziellen Förderungen muss – unabhängig von ihrem Wert – eine Aufnahme in die Liste erfolgen. Zu finanziellen Förderungen zählen auch Fördermitgliedschaften von Mitgliedsunternehmen. Für sämtliche indirekten oder nicht finanziellen Zuwendungen ist eine Listung nur dann erforderlich, soweit diese als "erheblich" anzusehen sind.
- 8.4 Der Begriff der "Erheblichkeit" bringt zum Ausdruck, dass es sich um eine "geldwerte" Leistung handeln muss, die einen bestimmten Schwellenwert überschreitet. Hierunter fallen solche Leistungen, deren Erbringung im Geschäftsverkehr üblicherweise nur gegen Entgelt erwartet wird und deren Wert bei objektiver Betrachtung einen Einfluss auf das Verhalten von Organisationen der Patientenselbsthilfe auslösen könnte. Hiervon zu unterscheiden sind reine Gefälligkeiten oder Zuordnungen untergeordneter Natur, wie sie auch im Wirtschaftsleben allgemein üblich sind und deren Erbringung als sozialadäquat anzusehen ist, auch wenn keine finanzielle Gegenleistung erfolgt. Der Wert für das Erreichen der Erheblichkeitsschwelle liegt bei EUR 60,00 für eine einzelne Leistung.
9. **Leitlinie gemäß § 5 zur Auslegung des Begriffs "für ihren Unterhaltungswert bekannt" (§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 6)**
- 9.1 Nach § 16 Abs. 1 muss die Auswahl des Tagungsortes und der Tagungsstätte bei von Mitgliedsunternehmen organisierten oder unterstützten Veranstaltungen nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgen. Tagungsstätten, die für ihren Unterhaltungswert bekannt sind, sind zu vermeiden.
- 9.2 Tagungsstätten sind "für ihren Unterhaltungswert bekannt", wenn dort gewöhnlich Veranstaltungen stattfinden wie etwa Shows, Varietés, Musik- und Kinodarbietungen, Fahrattraktionen oder Glücksspielveranstaltungen. Aus diesem Grund kommen auch Tagungsstätten nicht in Betracht, die zwar über eine geeignete Konferenzausstattung verfügen, sich jedoch etwa auf dem Gelände eines Freizeitparks befinden. Die Auslegung des Begriffs deckt sich insoweit mit der Auslegung des gleichlautenden Begriffs im FSA-Kodex Fachkreise (§ 20 Abs. 3 Satz 4).
10. **Leitlinie gemäß § 5 i.V.m. § 16 Abs. 6 zur Auslegung des Begriffs "extravagant" (§ 16 Abs. 1)**

- 10.1 Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 muss die Auswahl des Tagungsortes und der Tagungsstätte allein nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 sind Tagungsstätten zu vermeiden, die als extravagant gelten.
- 10.2 Unter "extravagant" sind Tagungsstätten zu verstehen, die sich nicht in erster Linie als typisches Geschäfts- oder Konferenzhotel auszeichnen, sondern bei denen eine besonderes luxuriöse oder ausgefallene Ausstattung eindeutig im Vordergrund steht. "Extravagant" sind auch solche Tagungsstätten, die zwar für Tagungsstätten geeignet sind, bei denen aber gleichzeitig der Erlebnischarakter auf Grund der Gestaltung und der vorhandenen Einrichtungen den Eindruck erwecken muss, die Tagungsstätte sei nicht auf Grund der Konferenzmöglichkeiten, sondern vor allem auf Grund ihres Erlebnischarakters ausgewählt worden. "Extravagante" Tagungsstätten zeichnen sich in der Regel auch dadurch aus, dass sie sich preislich in den oberen Rängen bewegen. Die Auslegung des Begriffs deckt sich insoweit mit der Auslegung des gleichlautenden Begriffs im FSA-Kodex Fachkreise (§ 20 Abs. 3 Satz 4).
11. **Leitlinie gemäß § 5 i.V.m. § 16 Abs. 6 zur Auslegung des Begriffs "angemessene Bewirtung" (§ 16 Abs. 2)**
  - 11.1 Bei Veranstaltungen ist eine angemessene Bewirtung der Mitglieder von Organisationen der Patientenselbsthilfe zulässig.
  - 11.2 Die "Bewirtung" ist "angemessen" und überschreitet einen "angemessenen Rahmen" nicht, sofern diese sozialadäquat ist. Als Orientierungsgröße für eine noch angemessene Bewirtung ist bei Bewirtungen im Inland ein Betrag von etwa EUR 60,00 anzusehen (Stand: Juli 2008).
  - 11.3 Bei einer Bewirtung im Ausland sollte sich die Angemessenheit der Bewirtung am Maßstab der geltenden steuerlichen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen im Ausland orientieren, da hierdurch ein gegebenenfalls bestehendes höheres Preisniveau abgebildet wird. Die Angemessenheit einer Bewirtung im Ausland kann insofern durch einen Vergleich der insofern geltenden Pauschbeträge mit dem für das Inland geltenden Pauschbetrag ermittelt werden (FS I 2006.8-135). Die oben unter Ziff. 11.2 genannte Orientierungsgröße kann sich daher je nach dem im Ausland bestehenden Preisniveau um einen bestimmten Prozentsatz erhöhen.
12. **Leitlinie gemäß § 5 i.V.m. § 16 Abs. 6 zur Auslegung des Begriffs "angemessene Reisekosten" (§ 16 Abs. 4)**
  - 12.1 Die Mitgliedsunternehmen dürfen Mitgliedern von Organisationen der Patientenselbsthilfe oder anderen Teilnehmern im Rahmen von Veranstaltungen angemessene Reisekosten erstatten.

- 12.2 Unter "angemessenen Reisekosten" sind Bahntickets (1. Klasse) sowie PKW-Fahrtkosten in Höhe des steuerlich zugelassenen pauschalen Kilometersatzes je Fahrkilometer für Dienstreisen und die Erstattung sonstiger Reisekosten (öffentliche Verkehrsmittel, Taxen) zu verstehen.

Bei Flugreisen ist die Übernahme von Kosten der Economy-Class für innereuropäische Flüge sowie der Business-Class für interkontinentale Flüge angemessen. Die Erstattung von First-Class-Flügen ist hingegen unangemessen.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit können auch die „Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“ einen Anhaltspunkt bieten,

13. **Leitlinie gemäß § 5 i.V.m. § 16 Abs. 6 zur Auslegung des Begriffs "angemessenes Honorar" (§ 16 Abs. 5)**

- 13.1 Mitgliedsunternehmen dürfen für Referenten, die in ihrem Auftrag Vorträge auf Veranstaltungen halten, zusätzlich ein angemessenes Honorar übernehmen.

- 13.2 Nach dem Äquivalenzprinzip müssen Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die Angemessenheit ist danach zu beurteilen, was konkret in Bezug auf die jeweilige Referententätigkeit für die in Frage stehende Veranstaltung als "marktüblich" anzusehen ist. Insoweit gelten keine anderen Maßstäbe als bei der generellen Zusammenarbeit mit Angehörigen der Fachkreise, so dass es auf den jeweiligen Einzelfall ankommt.

Zu berücksichtigen sind hierfür insbesondere:

- Art und Umfang der Referententätigkeit (einschließlich des Aufwands für Vorbereitung, Durchführung und Folgeaktivitäten, wie z. B. Veröffentlichungen etc.),
- Bedeutung und Komplexität des behandelten Themas,
- die fachliche Qualifikation und das Ansehen des Referenten in der Fachöffentlichkeit,
- etwaige Einräumung von Nutzungsrechten an den erstellten Unterlagen und Arbeitsergebnissen.

Für die Bemessung des Honorars darf es demgegenüber keine Rolle spielen, ob der Referent Produkte des Unternehmens bezieht oder Einfluss auf den Bezug von Produkten hat.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit können auch die „Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“ einen Anhaltspunkt bieten.